

30./w. 1916

Der Schreibkrampf des Beamten.

In Leipzig. Ein eigenartiger Schadensprozess eines Beamten gegen seine Dienstbehörde hat jetzt das Reichsgericht beschäftigt. Für eine Gesundheitschädigung infolge mangelhafter Beschaffenheit der Diensträume, Vorrichtungen und Gerätschaften ist der Dienstherr dem Angestellten nach § 618 B. G. B. schadensersatzpflichtig. Doch ist Voraussetzung hierfür, daß den Dienstherrn in dieser Beziehung ein Verschulden trifft.

Der Kläger war seit 1900 Bürobeamter der Stadt Barmen. Im Jahre 1914 ist er als dauernd dienstunfähig in den Ruhestand versetzt worden. Er behauptet nun, seine Dienstunfähigkeit sei auf ein Verschulden der Vertreter der Stadt zurückzuführen und verlangt deshalb von der Stadtgemeinde als Schadensersatz den Unterschied zwischen seinem Gehalt und seiner Pension. Während seiner Tätigkeit als Schreiber beim Standesamt (1900 bis 1906) habe er in ganz ungewöhnlich dicke Registerbände schreiben müssen, die Schreibpulte seien aber nur sehr schmal und nicht tief genug gewesen, infolgedessen habe die rechte Hand beim Schreiben seine Unterlage gehabt, sich vielmehr frei in der Luft befinden müssen; dadurch habe sich in seiner rechten Hand eine Nervenentzündung (Schreibkrampf) gebildet, die schließlich zu seiner Pensionierung geführt habe; die Vertreter der Stadtgemeinde hätten aber dafür sorgen müssen, daß geeignetere Schreibpulte und weniger unhandliche Standesamtsregisterbände benutzt wurden.

Landgericht Olfersfeld und Oberlandesgericht Düsseldorf haben die Klage abgewiesen, da der Kläger den Beweis eines Verschuldens der Beklagten nicht erbracht habe. Die Beschaffung dünnerer Bände sei infolge der Beschwerden der Beamten bereits 1904 und 1905 erfolgt. Es seien auch seit 1902 Armunterlagen zur Benutzung beim Schreiben in die Registerbände angeschafft worden. Eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei hiernach nicht erwiesen.

Mit der Revision machte hiergegen der Kläger geltend: da objektiv mangelhafte Einrichtungen vorlagen, habe nicht der Kläger ein Verschulden der Beklagten zu erweisen, sondern umgekehrt müsse die Beklagte nachweisen, daß sie keine Fahrlässigkeit treffe; die Gesundheitsgefährdung der Beamten durch die Benutzung der dicken Bände hätten die Vertreter der Beklagten von selbst erkennen müssen; es sei auch übersehen, daß nach dem Beweisergebnis auch die Armunterlagen nicht genügten, wenn man ganz unten am Rande der Bände habe schreiben müssen, es seien auch für acht Beamte nur zwei Armunterlagen vorhanden gewesen. Das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.